

# Mitaufsicht

**Beitrag von „Meike.“ vom 1. September 2017 17:38**

## Zitat von Trantor

Nach dem hessischen Aufsichtserlass ist das aber genau möglich, wenn alters- und entwicklungsangemessen!

Was einen zwar nicht freut, weil die bessere Variante natürlich genügend Personal wäre, aber das ist Fakt. Die Juristen, die den Erlass geschrieben haben haben ihn dem HPR in allen lustigen Einzelheiten erläutert, und es gab schon einige Witzigkeiten - wie zB. Aufsicht an Haltestellen und Bahnhöfen, was sich die Verkehrsbetriebe herzlich dankend verbeten haben 😂 - aber in Hessen wirste nicht belangt, nur weil du die Mitaufsicht angetreten hast, auch nicht, wenn während der Mitaufsicht was passiert. Eher erwischt es den Chef, wenn der ganz blöde Sachen anordnet: Aufsicht in diametral entgegengesetzten Räumen des Gebäudes mit 150 Meter Abstand oder über drei Stockwerke hinweg. Hat's auch schon gegeben.

Aber das heißt auch nicht, dass einem nichts passieren kann:

Grobe Fahrlässigkeit bezieht sich in diesem Kontext nicht auf den Tabestand, die Mitaufsicht gemacht/angetreten zu haben selber. Wenn was passiert und Eltern klagen, gucken die bei Gericht nach dem genauen Ablauf. Zum Beispiel, ob es Anzeichen dafür gab, dass im anderen Raum was schief geht - Geschrei oder so - oder wenn dort von der Lehrkraft Geräte ungesichert angeschaltet wurden oder Beschwerden von Schülern über Chaos nicht ernst genommen wurden. Eine "generalisierte Aufsichtspflichtverletzung per se" gibt es in der Praxis nicht. Leider kann man genauso wenig Aufsichtspflicht generalisiert zurück weisen und remonstrieren. Remonstrieren kann man, wenn eine Anordnung klar gegen eine Rechtsnorm verstößt. Mitaufsicht verstößt in Hessen nicht gegen eine solche, sie ist explizit zugelassen. Man kann also nicht gegen die dienstliche Anweisung an sich vorgehen, sondern es muss Konkreta angeben: Also: "Ich kann DIESE Mitaufsicht nicht führen, weil ich mich außerstande sehe, in einem Chemieraum/Computer/Klassenraum, in welchem folgende Gegebenheiten vorliegen, xyz sicher zu stellen, wenn ich den Raum verlasse, weil...wegen (können auch auffällige Schüler sein, oder solche, die man noch nicht einschätzen kann, weil neu usw.)."

Die Verantwortung für das eigene Handeln oder Nichthandeln kann in der Praxis nicht qua Remonstration immer einfach zurück auf den Schulleiter übertragen werden, auch wenn die Wahrscheinlichkeit, nicht mit zu haften, dadurch erhöht werden kann(!), man sollte also in Beratungen zu Aufsichtsfragen bitte den Satz "bist du auf der sicheren Seite" vermeiden. Gleichzeitig kann man dienstliche Anweisungen auch nicht generalisiert zurück weisen ("ich mache nie Mitaufsicht").

Nein ich habe keine finale individuelle Lösung für diesen Dilemma. Außer vielleicht den §13 der Dienstordnung: "Machen Sie's doch selber!" 😂